

Gemeinde: Damüls Verw.-Bezirk: Bregenz

Az.: 131-0-70/2024 Damüls, am 05.04.2024

Bauakt-Nr.: \_\_\_\_\_

## Ladung zur Bauverhandlung

Einzelladung und Kurrende

Der Bauwerber Herr- Frau - Frl. - Firma Danielas Bischof

in Lisse 92, 6883 Au hat um die Erteilung der Bewilligung

zum ~~Neubau - Zubau - Umbau, Aufbau - Wiederaufbau\*~~ intern

des (Art des Objektes) Gebäudes und Fassadengestaltung

auf dem Grundstück (Bauplatz) in: 6884 Damüls, Damüls 70

Grundbuch-E.Z.: 215 Grundstück (Parzellen)-Nr. 50814 der

Kat.-Gemeinde 91006 Damüls angesucht.

Über dieses Ansuchen wird die mündliche Verhandlung gemäß § 25 der Bauordnung für

Vorarlberg, für Freitag, den 19.04.2024

um 8:00 Uhr auf dem Bauplatz (siehe oben!) anberaumt.  
Zur allgemeinen Einsicht liegen die vorgelegten Pläne und Behelfe bis zum Verhandlungsvortage während der Amtsstunden im Gemeindeamt auf.

Allfällige Einwendungen gegen das Bauvorhaben sind spätestens am Tage vor der Bauverhandlung oder während derselben vorzubringen. **Später** gemachte Einwendungen können **nicht mehr** berücksichtigt werden. Sofern keine Einwendungen erhoben werden, wird angenommen, daß die Beteiligten mit dem Bauvorhaben einverstanden sind.

Die Beteiligten müssen bei dieser Verhandlung **persönlich** erscheinen oder einen **bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter** entsenden, der mit der Sachlage vollkommen vertraut ist. Dieser Vertreter muß zur Abgabe bindender Erklärungen berechtigt sein. Allfällige Behelfe und Beweismittel sind mitzubringen (§ 19 AVG).

Der **Bauführer** hat noch vor der Bauverhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes durch einen Grundriß kenntlich zu machen und die Grundgrenzen zu bezeichnen, damit eine Überprüfung des Abstandes zwischen Bauausenmauern und Grundstücksgrenze ohne besonderen Zeitaufwand möglich ist.

Bei den **Anrainern und sonstigen Interessenten**, die bei der Bauverhandlung **nicht** erscheinen, wird die Zustimmung für die Bauführung und die hiefür getroffenen behördlichen Anordnungen angenommen.

### Zusatz für den Bauführer:

Der Bauwerber wird aufgefordert, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes sowie die Grundgrenzen erkenntlich zu machen, damit eine Überprüfung des Abstandes zwischen Bauaußenmauer und Grundgrenze ohne besonderen Zeitaufwand möglich ist.

Angeschlagen am 05.04.2024  
abgenommen am \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister 

\*) Nichtzutreffendes streichen!